

Satzung - SuS Cappel 1929 e.V.



Präambel

Die in dieser Satzung verwandten personenbezogenen Formulierungen sind geschlechtsneutral zu verstehen und schließen alle Geschlechterformen (männlich, weiblich, divers) ausdrücklich mit ein.

§ 1 Allgemeines

- (1) Der Verein führt den Namen „Spiel- und Sportverein Cappel“ und wurde am 2. Juli 1929 gegründet. Kurzform: SuS Cappel 1929 e.V.
- (2) Sitz des Vereins ist Lippstadt.
- (3) Die unter § 3 (2) aufgeführten Abteilungen sind den jeweiligen Verbänden angeschlossen.
- (4) Über noch zu gründende Abteilungen beschließt der Vorstand mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit.

§ 2 Ziel und Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Seine Ziele werden insbesondere durch die Errichtung, Pflege, Erhaltung und Bewirtschaftung von Sportanlagen und Einrichtungen zur Nutzung durch seine Vereinsmitglieder sowie durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen definiert. Im Verein können nur „Amateure“ Sport treiben.
Der Verein ist parteipolitisch ungebunden. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch sonstige, unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner bisherigen Zwecke, wird das nach Begleichung etwaiger Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen der Stadt Lippstadt zugeführt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
- (4) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand gem. § 26 BGB zuständig.

§ 3 Gliederung des Vereins

- (1) Der Verein setzt sich zusammen aus:

- a) dem Vorstand
- b) der Mitgliederversammlung
- c) dem Ältestenrat

Daneben können zur Abhaltung von Festen oder zu anderen Maßnahmen Ausschüsse gewählt werden.

- (2) Der Verein gliedert sich zurzeit in folgende Abteilungen:

- a) Fußballabteilungen
 - Jugend-Abteilung
 - Senioren-Abteilung
 - Alte Herren-Abteilung
- b) Breitensportabteilung

§ 4 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann werden, wer die Satzung anerkennt. Der Verein unterscheidet in der Mitgliedschaft:
 - a) Aktive Mitglieder, die regelmäßig Sport treiben oder aktiv in der Führung tätig sind.
 - b) Passive Mitglieder, die bereit sind, an den Veranstaltungen teilzunehmen und die Aufgaben des Vereins zu fördern.
 - c) Ehrenmitglieder, die sich um den Verein in besonderem Maße verdient gemacht haben.
- (2) Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung und Genehmigung durch den Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (4) Der Austritt ist schriftlich (postalisch, e-Mail, DFB Pass-Online, ggf. weitere verbandsseitige Vorgaben) gegenüber dem Vorstand zu erklären.
Er tritt frühestens zum 30.06. bzw. 31.12. des laufenden Geschäftsjahres in Kraft, wenn alle Verbindlichkeiten dem Verein gegenüber erfüllt sind (Beiträge etc.). Ferner gelten jeweils die verbandsseitigen Bestimmungen (Freigabe der Spielberechtigung).
- (5) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn:
 - es sich nicht an die freiheitlich-demokratische Grundordnung der Bundesrepublik hält,
 - es sich rassistisch und fremdenfeindlich gegenüber seinen Mitmenschen äußert,
 - es rassistischen oder fremdenfeindlichen Organisationen oder religiöser Gruppierungen angehört bzw. diese aktiv unterstützt.
 - es fortgesetzt gegen die erforderlichen Mitgliedspflichten verstößt. (Die Beitragsrückstände sind innerhalb von 4 Wochen nach schriftlicher Aufforderung zu zahlen).

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Der Ausschluss muss eingeschrieben zugestellt werden.

Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann der Betroffene Einspruch erheben. Der Einspruch muss innerhalb von 14 Tagen beim Vorstand erfolgen. Über diesen Einspruch entscheidet unter Ausschluss des Rechtsweges der Vorstand mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit.

Der Vorstand hat die Berechtigung, leichtere Verstöße gegen die Sport- und Vereinsdisziplin durch schriftliche Verwarnung und zeitliche Versammlungssperre zu ahnden.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Ziele und Zwecke des Vereins zu fördern und zu unterstützen.
- (2) Alle Mitglieder zahlen an die Vereinskasse einen von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag, der halbjährlich zu entrichten ist. Ehrenmitglieder und Schiedsrichter sind von der Leistung befreit. Über Stundung, Ermäßigung oder Erlass der Beiträge entscheidet der Vorstand.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) der erweiterte Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Aufgaben
Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit diese nicht dem Vorstand zugewiesen sind.
- (2) Zusammensetzung
Zur Mitgliederversammlung gehören sämtliche Vereinsmitglieder.
Der 1. Vereinsvorsitzende leitet die Versammlung. Im Verhinderungsfalle, oder aus anderen Gründen ein Mitglied des Vorstandes im Sinne des § 8 (1)a dieser Satzung.

- (3) Einberufung
Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich mit Hinweis auf die Tagesordnung durch die Lippstädter Tagespresse „Der Patriot“ mit einer Frist von 14 Tagen einzuberufen.
Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung unter Angabe der Gründe einberufen oder muss diese einberufen, wenn 10% der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe verlangen.
- (4) Stimmberechtigung
In der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder stimmberechtigt, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (5) Beschlussfassung
Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Sie ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß zu ihr eingeladen worden ist, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vereinsmitglieder.
Eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. § 2 (1) und (2) dieser Satzung dürfen auch mit Einstimmigkeit nicht wesentlich geändert oder umgangen werden. Unter dem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ ist eine Beschlussfassung unzulässig.
- (6) Beurkundung
Beschlüsse sind sogleich im Protokoll niederzuschreiben.
Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und dem für die Versammlung gewählten Schriftführer zu unterschreiben.
- (7) Jahreshauptversammlung
Die Jahreshauptversammlung ist eine jährlich stattfindende Mitgliederversammlung und hat im 1. Quartal eines jeden Geschäftsjahres zu erfolgen. Eine Verschiebung ist in außergewöhnlichen Fällen möglich und muss vom Vorstand begründet werden.
Die Tagesordnung muss umfassen:
die Erstattung der Berichte der einzelnen Abteilungen und des Vorstandes im vergangenen Geschäftsjahr,
den Kassenbericht für das vergangene Geschäftsjahr,
der Bericht der Kassenprüfer,
die Beschlussfassung über die Entlastung des Kassierers und des übrigen Vorstandes,
die Beschlussfassung über die Höhe des Beitrages für das laufende Geschäftsjahr,
die Wahlen zum Vorstand, zum Ältestenrat, der Kassenprüfer,
die Bestätigung der Abteilungsleiter und Beisitzer.
- (8) Wahlen
Die Mitgliederversammlung wählt
- den 1. und 2. Vorsitzenden, den 1. und 2. Geschäftsführer, den 1. und 2. Kassierer sowie den Sozialwart für 2 Jahre
 - den Ältestenrat für 1 Jahr
 - die Kassenprüfer für 2 Jahre
- Für die Wahlen gelten die Vorschriften über die Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung entsprechend.
Gewählt wird durch Handzeichen. Wird von 10% der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder eine geheime Wahl beantragt, so ist diesem Verlangen nachzukommen.
- (9) Die Mitgliederversammlung bestätigt
- die von den Abteilungen gewählten Abteilungsleiter
 - die vom Vorstand vorgeschlagenen Beisitzer

§ 8 Vorstand und erweiterter Vorstand

(1) Zusammensetzung

a) Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand, mit dem

1. Vorsitzenden
2. Vorsitzenden
1. Geschäftsführer
1. Kassierer

sowie dem

2. Geschäftsführer
2. Kassierer
- Sozialwart

und den in § 3 (2) a+b aufgelisteten, gewählten und von der Mitgliederversammlung bestätigten Abteilungsleitern oder deren gewählten Vertretern.

b) Der erweiterte Vorstand besteht aus

- dem Vorstand
- dem Ältestenrat
- Beisitzern mit besonderem Aufgabenbereich

(2) Amtszeit

a) Die Amtszeiten des 1. Vorsitzenden, 1. Geschäftsführers und 1. Kassierers sowie des Sozialwartes sind denen des 2. Vorsitzenden, 2. Geschäftsführers, 2. Kassierers zeitlich um 1 Jahr versetzt.

Wiederwahl ist zulässig.

b) Die Amtszeit der Abteilungsleiter und deren Stellvertreter sind zeitlich um 1 Jahr versetzt.

c) Die Amtszeit der Beisitzer beträgt 1 Jahr

d) Kann ein Vorstandsamt in der Jahreshauptversammlung nicht besetzt werden, so gelten bis zur Besetzung durch eine Mitgliederversammlung die übrigen Vorstandsmitglieder als der Vorstand im Sinne der Satzung.

e) Zum Mitglied des erweiterten Vorstandes kann nur ein volljähriges Vereinsmitglied gewählt werden.

(3) Aufgaben

a) Dem Vorstand obliegen die Leitung und Verwaltung des Vereins nach Maßgabe dieser Satzung und die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung gem. §2 Absatz 4 erhalten. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.

b) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach innen und nach außen. Maßgebend sind in allen Fällen die Vereins- und Verbandssatzungen.

c) Das Vereinsvermögen ist gewinnbringend anzulegen. Der greifbare Barbestand sollte das 2-fache einer Monatsausgabe nicht übersteigen. Einzahlungen sind auf die Konten des Vereins bei den jeweiligen Banken zu tätigen. Grundstücksan- oder verkäufe, sowie Grundbucheintragungen müssen in Jahreshaupt- oder außerordentlichen Mitgliederversammlungen genehmigt werden.

d) $\frac{1}{2}$ -jährlich hat der Kassierer in einer Vorstandssitzung, jährlich in der Mitgliederversammlung über die Vermögensbestände zu berichten. Zur Prüfung der Kasse sind in der Jahreshauptversammlung zwei Kassenprüfer zu wählen.

(4) Vertretung

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende sowie der 1. Geschäftsführer. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der 1. oder 2. Vorsitzende, vertreten. In Einzelfällen kann der Vorstand auch Mitglieder mit der Vertretung bestimmen.

(5) Beschlüsse

- a) Der Vorstand äußert seinen Willen durch Beschlüsse.

Für die Beschlussfassung und die Beurkundung der Beschlüsse gelten die Vorschriften über die Beschlussfassung und die Beurkundung in der Mitgliederversammlung entsprechend.

Jedes Vorstandsmitglied hat 1 Stimme.

- b) Der Vorsitzende kann jederzeit eine Vorstandssitzung einberufen; eine solche hat ebenfalls auf Antrag von 3 Vorstandsmitgliedern stattzufinden. Beschlussfähigkeit liegt vor, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Jede erneut schriftlich einberufene Vorstandssitzung ist stets beschlussfähig. Es genügt in jedem Fall, wenn einfache Mehrheit erzielt ist und die Satzung nichts anderes bestimmt.
- c) Der Ältestenrat besteht aus mindestens 3 stimmberechtigten Mitgliedern. Die Wahl hat in der Jahreshauptversammlung zu erfolgen. Der Ältestenrat übt eine vermittelnde Tätigkeit aus und wird auf Beschluss des Vorstandes tätig. Der Ältestenrat leitet seine Beschlüsse dem Vorstand zu, der die Durchführung übernimmt.

§ 9 Datenschutz

- (1) Der Verein darf nur solche personenbezogenen Daten seiner Mitglieder erheben und verarbeiten, die für die Verfolgung des Vereinsziels sowie der Mitgliederbetreuung und -verwaltung (wie etwa Name, Anschrift, Geburtsdatum, Bankverbindung, IBAN) erforderlich sind.

Einwilligungen von Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren bedürfen der Bestätigung durch die Erziehungsberechtigten.

- (2) Als Mitglied von Verbänden muss der Verein im Rahmen der Erforderlichkeit einige Daten seiner Mitglieder (Name, Vorname, Anschrift, Funktion usw.) an die Verbände übermitteln um die Ziele des Vereins zu verwirklichen.
- (3) Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf Löschung bzw. das Recht auf das Vergessenwerden seiner personenbezogenen Daten, wenn:
- sie für die Zwecke, für die sie erhoben oder verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind,
 - die betroffene Person ihre Einwilligung widerruft oder Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegt,
 - die personenbezogenen Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden,
 - die Löschung zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich ist.

- (4) Der Verein muss nach Beendigung einer Mitgliedschaft alle Daten des ehemaligen Mitglieds löschen und auch bei eventuellen Auftragsverarbeitern sowie dem Dachverband und allen weiteren Stellen die Löschung anweisen. Dabei gilt die Faustregel, dass eine Löschung erst geboten, aber dann auch tatsächlich vorzunehmen ist, wenn der Verein nach dem Austritt eines Mitgliedes nicht mehr mit Rückfragen wegen der erloschenen Mitgliedschaft rechnen muss.

§ 10 Verschiedenes

- (1) Besondere Anträge der Mitglieder zur Jahreshauptversammlung müssen schriftlich dem Vorstand 5 Tage vorher mitgeteilt werden.
- (2) Die Haftung des Vereins gegenüber seinen aktiven und passiven Mitgliedern aus Haftpflichtschäden, Sportunfällen und dergl. beschränkt sich auf die Leistungen der für entsprechende Vorfälle abgeschlossenen Versicherungen. Weitergehende Ansprüche der Mitglieder sind ausgeschlossen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Verbandsseitige Bestimmungen gehen in jedem Fall dieser Satzung voraus.

Cappel, im März 2023